

1. Teil: Versicherungsbedingungen für die Fahrrad-Vollkaskoversicherung BFV 02.2017 Classic-Schutz mit Fahrradschutzbrief für Fahrräder

Inhaltsverzeichnis

A Fahrrad und Fahrradteile

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
- § 3 Leistungsumfang

B Fahrradzubehör und -gepäck

- § 4 Versicherte Sachen
- § 5 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
- § 6 Leistungsumfang

C Allgemeines

- § 7 Geltungsbereich

- § 8 Umzug
- § 9 Generelle Ausschlüsse
- § 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
- § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 12 Wieder aufgefundenen Sachen
- § 13 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- § 14 Folgeprämie
- § 15 Dauer und Ende des Vertrages
- § 16 Lastschriftverfahren
- § 17 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
- § 18 Beitragsanpassung
- § 19 Schlussbestimmung

A Fahrrad und Fahrradteile

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad ohne Hilfsmotor (kein elektrounterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec) einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile sowie das gemäß § 11 Nr. 1 a) verwendete Schloss.
2. Versicherbar sind zu privaten Zwecken genutzte Fahrräder mit einem Händlerverkaufspreis von 999,- EURO bis maximal 5.000,- EURO (Nachweis durch Original-Händlerbeleg, mit Angabe der Rahmennummer sowie der vollständigen Käuferadresse), die bei Antragstellung nicht älter als 3 Jahre ab Kaufdatum sind. Ausgeschlossen sind Räder, die von Privatpersonen ohne die vorbezeichneten Unterlagen sowie Kaufvertrag erworben wurden.
3. Versicherbar sind ferner nur Fahrräder, für die keine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht.
4. Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör gilt nicht als Fahrradteil im Sinne von § 1 Nr. 1. Gleiches gilt für nachträglich an das Fahrrad angebaute Karbon-gefertigte Teile.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

- Der Versicherer leistet Entschädigung bei
1. Diebstahl
 - a) Bei Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erfolgt eine Regulierung entsprechend § 3 Nr. 1.
 - b) Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen erstattet der Versicherer die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn, höchstens jedoch den Wert des Fahrrades entsprechend § 3 Nr. 1.
 - c) Bei Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug fest verbzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad gesondert mit einem Schloss

- gemäß § 11 Nr. 1 a) fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.
- d) Nicht versichert sind Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht entsprechend § 11 Nr. 1 gegen Diebstahl gesichert wurde.
 2. Vandalismus
Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte erfolgt eine Regulierung entsprechend § 3 Nr. 2.
 3. Beschädigungen
 - a) Bei Beschädigungen infolge von:
 - aa) Unfall
 - bb) Vandalismus
 - cc) Fall- oder Sturzschiäden
 - dd) Brand, Explosion, Blitzschlag
 erfolgt eine Regulierung entsprechend § 3 Nr. 2.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
 - bb) Schäden durch Verschleiß, Alterung / Materialermüdung (z. B. Versprödung der Reifen) sowie Abnutzung durch Beanspruchung an Reifen und Bremsbelägen;
 - cc) Schäden durch Rost oder Oxidation;
 - dd) Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis.

§ 3 Leistungsumfang (ohne Selbstbeteiligung)

1. Entschädigung bei Diebstahl
Der Versicherer erstattet die Kosten für ein neues Fahrrad gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem Händlerverkaufspreis des Rades inkl. der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile. Das zur Sicherung des Rades verwendete Schloss muss bei der Bestimmung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt werden, wird beim Diebstahl des Fahrrades jedoch über die Versicherungssumme hinaus entschädigt.

2. Entschädigung bei Vandalismus/ Beschädigung
Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal:
 - a) 100 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 5 Jahre alt ist;
 - b) 50 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 7 Jahre alt ist;
 - c) 25 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt älter als 7 Jahre ist.
3. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur nachgewiesen werden (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung).
4. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150,- EURO übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren.
5. Die entsprechende Reparaturrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

B Fahrradzubehör und -gepäck

§ 4 Versicherte Sachen

Versichert ist nachfolgend aufgeführtes, lose mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck:

Anhänger	Kartenhalter	Schlafsack
Beleuchtung	Kartenmaterial	Schleppstange
Fahradkompass	Kilometerzähler	Spiegel
Fahradkorb	Kindersitz	Steckschutzblech
Fahrradschloss	Kleidung (bis 200,- EURO)	Tachometer
Fahrradtasche	Kochgeschirr	Trinkflasche
Fahradwimpel	Luftmatratze	Werkzeug / Flickzeug
Helm (bis 100,- EURO)	Luftpumpe	Werkzeugtasche
Hygieneartikel	Reflektor	Zelt
Isomatte	Satteltaschen	

§ 5 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für während des Gebrauchs des versicherten Fahrrades zerstörtes mitgeführtes Fahrradzubehör und -gepäck durch
 - a) Straftat eines Dritten
 - b) Unfall mit dem versicherten Fahrrad
 - c) Unfall eines Transportmittels (gilt nicht für aufgegebenes Fahrradzubehör und -gepäck)
 - d) Feuer
 sofern dieses auf dem versicherten Fahrrad transportiert wird oder daran angebracht ist. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn das aufgeführte Fahrradzubehör oder -gepäck aufgrund einer Straftat eines Dritten abhandengekommen ist.
2. Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl des Fahrradzubehörs oder -gepäcks aus einem abgestellten, abgeschlossenen Kraftfahrzeug.
3. Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.

§ 6 Leistungsumfang (ohne Selbstbeteiligung)

Die Entschädigungsleistung ist pro Versicherungsfall auf 1.000,- EURO begrenzt. Versichert ist der Neuwert. Die Entschädigungsleistung ist bei Helmen auf 100,- EURO und bei Kleidung auf 200,- EURO pro Versicherungsfall begrenzt.

C Allgemeines

§ 7 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 6 Monaten.

§ 8 Umzug

1. Der Bezug einer neuen Wohnung ist dem Versicherer spätestens bei Beginn des Umzuges anzuzeigen.
2. Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

3. Bei einer Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt der Erhöhung wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.
4. Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

§ 9 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Eigenbauten;
- b) Umbauten (Fahrräder, bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Fahrradteile 20 % des ursprünglichen Händlerverkaufspreises übersteigen);
- c) Velomobile / vollverkleidete Fahrräder;
- d) Elektrofahrräder / E-Bikes / Pedelecs, sowie alle übrigen Fahrräder mit Hilfsmotor;
- e) Carbon-Fahrräder;
- f) Dirt-Bikes;
- g) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- h) Schäden, die bei Downhill-Fahrten entstehen;
- i) Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat;
- j) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. vor Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das versicherte Fahrrad
 - a) zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) anzuschließen.
Zur Sicherung des Fahrrades sind Schlösser mit einem Mindestkaufpreis von 49,- EURO inklusive Mehrwertsteuer zu verwenden.
 - b) bei Unterbringung in einem abgeschlossenen Raum zumindest einfach mit einem der unter a) genannten Schlösser gegen Diebstahl zu sichern.
 - c) jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
2. nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
 - b) im Falle von Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub / Teildiebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile im Original sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad in Kopie einzureichen.
 - c) im Falle von Diebstahl/ Einbruchdiebstahl zusätzlich die Rechnung für das verwendete Fahrradschloss im Original einzureichen.
 - d) Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
 - e) bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Marke, Typ, Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150,- EURO übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
 - f) Schäden am aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen.
 - g) dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Schriftform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

- h) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

§ 12 Wieder aufgefundene Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

§ 13 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. **Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
3. **Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
4. **Leistungsfreiheit des Versicherers**
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Folgeprämie

1. **Fälligkeit**
 - a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. **Schadenersatz bei Verzug**
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B.

E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. **Zahlung der Prämie nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 15 Dauer und Ende des Vertrages

1. **Dauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. **Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
3. **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
4. **Veräußert der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrrad, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages durch den Erwerber aus.**
5. **Tod des Versicherungsnehmers**
Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers von diesem Umstand, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Fortführung des Versicherungsverhältnisses unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers erklärt.
6. **Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls läuft der Vertrag mit dem neu erworbenen Fahrrad weiter. Der Versicherungsnehmer teilt die erforderlichen Daten des neuen Fahrrades unverzüglich dem Versicherer mit. Die Prämie berechnet sich nach dem dann gültigen Tarif für das neue Fahrrad. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.**
- 7.

§ 16 Lastschriftverfahren

1. **Pflichten des Versicherungsnehmers**
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsverweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 17 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

§ 18 Beitragsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Fahrrad-Vollkaskoversicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
2. Sofern sich eine Anpassung nach Ziffer 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.
3. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziffer 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
4. **Die sich aus einer Anpassung nach Ziffer 1 ergebende Prämien-erhöhung wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämien-erhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämien-erhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.**

§ 19 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gehemmt.
3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.
4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Teil: Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ROLAND Fahrrad-Schutzbrief für die Ammerländer Versicherung VVaG (Fahrrad-Vollkaskoversicherung Classic-Schutz für Fahrräder)

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den Ammerländer Fahrrad-Schutzbrief

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 5 Versicherte Leistungen des Ammerländer Fahrrad-Schutzbrief
Der Schutzbrief hilft nach Panne oder Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:
 - 24-Stunden Service
 - Pannenhilfe
 - Abschleppen
 - Bergung
 - Weiter- oder Rückfahrt

- Ersatzfahrrad
- Übernachtungskosten
- Fahrrad-Rücktransport
- Fahrrad-Verschrottung
- Notfall-Bargeld

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 6 Begriffe
- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Obliegenheiten nach Schadeneintritt
- § 10 Beginn, des Versicherungsschutzes
- § 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 13 Gesetzliche Verjährung
- § 14 Zuständiges Gericht
- § 15 Anzuwendendes Recht
- § 16 Verpflichtungen Dritter

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Postanschrift: 50664 Köln;

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
(Fax: 0221/8277-560; Mail: service@ROLAND-schutzbrief.de)
im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den Ammerländer Fahrrad-Schutzbrief

1. ROLAND möchte, dass die versicherte Person in einem Notfall schnelle Hilfe erhält. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.
ROLAND ist erreichbar über die Telefonnummer 04488 52959-9550 oder aus dem Ausland:
Landesvorwahl von Deutschland und 4488 52959-9550.
ROLAND ist „rund um die Uhr“ für die versicherte Person erreichbar.
ROLAND hilft ihr sofort weiter.
ROLAND unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.
2. Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, kann ROLAND den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.
Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistung von ROLAND ursächlich war.

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.Werden in den Fällen des § 5, Ziffern 1.2 oder 2.1 Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür in den vorgenannten Regelungen gesondert definierten Leistungsgrenzen.
2. Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der Ammerländer Versicherung VVaG mit dem Fahrrad-Vollkaskoversicherung Classic-Schutz für Fahrräder versicherten Fahrrades, welches durch die Ammerländer Versicherung VVaG in den Gruppenvertrag einbezogen wurde.
3. Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, für das Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrrad-Vollkaskoversicherung Classic-Schutz für Fahrräder bei der Ammerländer besteht, sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Liechtenstein, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande und Südtirol.

§ 5 Versicherte Leistungen des Ammerländer Fahrrad-Schutzbrief

Nach einem Schadenfall unterstützt ROLAND die versicherte Person mit aktiver Hilfe und übernimmt die nachfolgenden Leistungen, um die versicherte Person schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist.

1. Bereits ab Wohnort der versicherten Person erbringt ROLAND folgende Leistungen:

1.1 24-Stunden Service

ROLAND unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt oder bei Bedarf durch Benennung des nächsten Fahrrad-geeigneten Gastbetriebes.

1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgt ROLAND für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernimmt ROLAND nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernimmt ROLAND Kosten bis 50,- EURO.

2. Leistungen ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort

2.1. Abschleppen

Kann das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von ROLAND organisiertes Abschleppen erstattet ROLAND die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150,- EURO. Zusätzlich übernimmt ROLAND die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200,- EURO, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

2.2. Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000,- EURO.

Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt ROLAND die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringt ROLAND auch, wenn der versicherten Person auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und dieser Diebstahl polizeilich gemeldet wurde.

2.3. Weiter- oder Rückfahrt

ROLAND organisiert die Weiterfahrt zum ständigen Wohnsitz im Inland oder zum Zielort der versicherten Person. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz der versicherten Person sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. ROLAND übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500,- EURO für die

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

2.4. Ersatzfahrrad

ROLAND vermittelt der versicherten Person ein Ersatzfahrrad und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrades, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. ROLAND zahlt dabei für längstens sieben Tage maximal 50,- EURO je Tag.

Nimmt die versicherte Person die Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 2.3.) in Anspruch, übernimmt ROLAND keine Ersatzfahrradkosten.

2.5. Übernachtungskosten

ROLAND reserviert auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das versicherte Fahrrad wiederhergestellt wurde. ROLAND erstattet bis zu 80,- EURO je Übernachtung.

Nimmt die versicherte Person die Leistung Weiter- und Rückfahrt

(§ 5 Ziffer 2.3.) in Anspruch, übernimmt ROLAND die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

2.6. Fahrrad-Rücktransport

Kann das versicherte Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgt ROLAND für den Transport des versicherten Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

ROLAND übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz im Inland der versicherten Person. Diese Leistung erbringt ROLAND auch, wenn das versicherte Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum versichertem Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leistet ROLAND nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

2.7. Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzolet oder verschrottet werden, übernimmt ROLAND die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an die versicherte Person ausbezahlt. Gepäck lässt ROLAND zu ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreiseittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernimmt ROLAND bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

2.8. Notfall-Bargeld

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt ROLAND den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her und vermittelt eine schnelle Auszahlung von Bargeld am Reiseort der versicherten Person. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt ROLAND der versicherten Person ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500,- EURO je Schadenfall zur Verfügung und trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100,- EURO.

§ 6 Begriffe

- Leistungsort** ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.
- Panne** ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

c) Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

d) Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

e) Wohnort ist der Ort in Deutschland, an dem die versicherte Person polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Ammerländer Fahrrad-Schutzbrief können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. ROLAND hilft jedoch, soweit möglich, wenn die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.
 - bb) von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- b) Außerdem leistet ROLAND nicht,
 - aa) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
 - bb) wenn die versicherte Person mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden.
 - cc) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hat,
 - dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.
 - ee) für den Transport eines am versicherten Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
- c) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen durch ROLAND Kosten erspart, die die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) **Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.**
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 9 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Schadens
 - a) ROLAND den Schaden unverzüglich – über die Notrufzentrale des Ammerländer Fahrrad-Schutzbriefes – anzuzeigen. Die Notrufzentrale ist erreichbar über die Telefonnummer 04488 52959- 9550 oder aus dem Ausland: Landeswahl von Deutschland und 4488 52959- 9550. ROLAND ist „rund um die Uhr“ für die versicherte Person erreichbar.
 - b) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden,
 - c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Leistungen von ROLAND zu beachten,
 - d) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,
 - e) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber

Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. **Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:**
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.
3. **Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.**

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der Ammerländer Versicherung VVaG schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND.

Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der Ammerländer Versicherung VVaG schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der Ammerländer Versicherung VVaG beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- a) Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht der versicherten Person gemäß § 2 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
- b) Hat die versicherte Person ROLAND eine Änderung ihrer Anschrift oder eine Namensänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die ihr gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

- a) Die Ansprüche aus dem Ammerländer Fahrrad-Schutzbrief verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Hat die versicherte Person einen Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem ihr unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren

Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet. Meldet sie den Schaden bei ROLAND, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.